Ulrich Klocke und Carolin Küppers

Zur Situation lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Menschen: Von der Diskriminierung zur Inklusion durch Sichtbarkeit und flexiblere Geschlechternormen

Als Reaktion auf Beiträge zu Gleichstellung und Coming-out gleichgeschlechtlich liebender Menschen finden sich im Internet zahlreiche Kommentare, in denen deren Diskriminierung bestritten wird. Teilweise wird sogar behauptet, Lesben und Schwule würden mittlerweile bevorzugt:

»Meine Wahrnehmung ist die, dass es in diesem Land kein Problem, in etlichen Bereichen ein Bonus ist, sich als homosexuell zu outen. Benachteiligung, gar ›Hass‹ auf Homosexuelle, das ist eine absolute Randerscheinung.«¹

Das Streben nach gleichen Rechten wird selbst von einigen Journalist_innen als »Luxus-Problem«² bezeichnet. Im Jahr 2008 waren 35 Prozent der deutschen Bevölkerung der Ansicht, dass Homosexuelle in unserer Gesellschaft überhaupt nicht diskriminiert würden.³ Dass es keine Diskriminierung (mehr) gebe, wird für Homosexuelle stärker als für fast alle anderen sozialen Gruppen angenommen: So geht nicht nur ein größerer Prozentsatz der Befragten davon aus, dass Menschen mit Behinderung, Menschen ohne deutschen Pass oder Menschen, die als »Ausländer_innen« wahrgenommen werden, Diskriminierung erfahren, sondern auch »jungen Leuten« und »älteren Menschen« werden Diskriminierungserfahrungen eher bescheinigt als Homosexuellen.

Doch wie sieht die Situation lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Menschen (LSBQ) in Deutschland tatsächlich aus? Mit dieser Frage wird sich der vorliegende Beitrag befassen. Exemplarisch werden wir uns mit drei Bereichen intensiver beschäftigen: mit den rechtlichen Entwick-

lungen, mit Erfahrungen von Jugendlichen im Kontext Schule und mit der Situation von LSBQ auf dem Arbeitsmarkt. Anschließend werden wir Wege aufzeigen, wie Diskriminierungen in Zukunft abgebaut werden können und was zur Inklusion⁴ aller Menschen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung - beiträgt. Doch zunächst beginnen wir mit einer Klärung relevanter Begriffe.

Welche sexuellen Orientierungen gibt es und wie werden diese bezeichnet?

Bevor wir uns mit sexuellen Orientierungen beschäftigen, lohnt es sich, den zugrundeliegenden Begriff des »Geschlechts« zu betrachten. Geschlecht wird von vielen Menschen recht simpel verstanden: Es gibt genau zwei klar unterscheidbare Ausprägungen, nämlich Mann und Frau. Männer sind in dieser Vorstellung dadurch gekennzeichnet, dass sie Penis und Hoden besitzen, sich als Mann fühlen, typisch männliches Verhalten zeigen (zum Beispiel Fußball spielen) und sich sexuell zu Frauen hingezogen fühlen. Frauen hingegen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Vagina, Gebärmutter und Brüste besitzen, sich als Frau füle, typisch weibliches Verhalten an den Tag legen (beispielsweise sich schminken) und sexuell von Männern angezogen werden. Tatsächlich gibt es aber viele Menschen, die dieser vereinfachten Vorstellung nicht entsprechen. Geschlecht muss daher komplexer betrachtet werden, indem es in mehrere Ebenen aufgefächert wird: das körperliche Geschlecht, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck (etwa durch Frisur, Kleidung, die Art zu sprechen oder sich zu bewegen) und die sexuelle Orientierung.⁵

In diesem Artikel befassen wir uns mit der Ebene der sexuellen Orientierung. Die meisten Menschen empfinden nach eigenen Angaben »heterosexuell«6, das heißt, sie fühlen sich zu Menschen des jeweils anderen Geschlechts hingezogen - Frauen zu Männern und Männer zu Frauen. Heterosexualität stellt daher eine deskriptive (also die Realität beschreibende) Norm dar und wird als »normal« betrachtet. Das Problem mit Normen und mit dem Normalitätsbegriff ist jedoch, dass sie nicht nur neutral beschreibend zum Einsatz kommen, »Normal« wird oft auch mit »richtig« oder »gut« gleichgesetzt, »unnormal« hingegen mit »falsch« oder »schlecht«. Homosexualität wird dann nicht lediglich als eine Variante wahrgenommen, die schlicht seltener ist als Heterosexualität, sondern als eine unerwünschte Abweichung davon. Die Queer⁷ Studies beschreiben den großen Einfluss heterosexueller Normen (bzw. der Heteronorm) auf gesellschaftliche Verhältnisse und Institutionen. Sie kritisieren ein unhinterfragtes, ausschließlich binäres Geschlechtersystem, in welchem das körperliche Geschlecht mit Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und sexueller Orientierung auf eine – und nur eine – bestimmte Weise verknüpft werden: weiblich gleich Frau gleich Männer liebend bzw. männlich gleich Mann gleich Frauen liebend. Lesbische, schwule, bisexuelle und queere Menschen entsprechen ebenso wie trans* und intergeschlechtliche Menschen (vgl. die Beiträge von Ghattas und Sabisch sowie von Sauer und Güldenring in diesem Band) nicht der Heteronorm. Im Folgenden werden wir auf diese sexuellen Orientierungen im Einzelnen eingehen.

Der Begriff »homosexuell« wird oft als Oberbegriff für lesbisch und schwul verwendet. »Homosexuell« geht auf das griechische Wort homos = gleich und lateinisch sexus = das Geschlecht zurück, bedeutet übersetzt also »gleichgeschlechtlich«. Das Adjektiv »homosexuell« wurde in den 1950er-Jahren vor allem medizinisch, psychologisch und kriminologisch verwendet, häufig auch abwertend und um damit eine Abweichung von der Norm kenntlich zu machen. Heutzutage gilt es als weitgehend neutrale Beschreibung für die Liebe oder das Begehren zwischen Menschen desselben Geschlechts.⁸ Historisch wurde der Begriff »homosexuell« meist nur für Männer, die Beziehungen oder sexuelle Kontakte mit Männern haben, verwendet, sodass lesbische Frauen darin weniger sichtbar wurden. Und auch in einem Experiment aus dem Jahr 2014 nannten 89 Prozent der Teilnehmenden auf die Frage, welche »homosexuelle Person« ihnen als erstes einfällt, einen Mann. Bei Teilnehmenden, die nach einer »schwulen oder lesbischen Person« bzw. »lesbischen oder schwulen Person« gefragt wurden, waren die Antworten mit 78 Prozent bzw. 73 Prozent etwas ausgewogener. Möchte man sprachlich inklusiv sein, empfiehlt es sich daher, statt von »Homosexuellen« von »Lesben und Schwulen« oder von »homosexuellen Frauen und Männern« zu sprechen und zu schreiben.

Der Begriff »lesbisch«/»Lesbe« bezeichnet üblicherweise homosexuelle Frauen. Er leitet sich von der griechischen Insel Lesbos ab, auf der die antike griechische Dichterin Sappho lebte, die im 6. Jahrhundert v. Chr. in ihren Gedichten die Liebe zwischen Frauen besungen hatte. Zunächst meist abwertend verwendet, wurde die Bezeichnung »lesbisch« seit der Lesbenbewegung der 1970er-Jahre zunehmend positiv angeeignet und ist heute die häufigste Selbstbezeichnung von und für frauenliebende Frauen.

Der Begriff »schwul« wurde in der Vergangenheit auch für homosexuelle Frauen verwendet, inzwischen ist er aber üblicherweise auf homosexuelle Männer beschränkt. »Schwul« ist derzeit die häufigste Selbstbezeichnung von und für männerliebende Männer. Auch hier fand im Kontext der Emanzipationsbewegung der 1960er- und 1970er-Jahre eine positive Aneignung statt. Bezeichnungen/Begriffe sind stets historischen Wand-

lungen unterworfen und schwul wird – wie sämtliche der hier aufgeführten Begriffe – nicht von allen männerliebenden Männern verwendet.

Die Lebenswelten von Schwulen und Lesben gestalten sich oftmals sehr verschieden. Die ungleiche Verteilung an Macht, Geld und Einfluss zwischen den Geschlechtern spiegelt sich in gewissem Grad auch in der Organisation und dem Einfluss von Schwulen und Lesben wider. Des Weiteren wird Schwulen in der Öffentlichkeit mehr Beachtung geschenkt – im Positiven wie im Negativen. Weibliche Homosexualität wurde strafrechtlich nicht unmittelbar verfolgt. Dafür sind Lesben in den Medien weniger präsent und sie werden in der Bevölkerung weniger wahr- und ernstgenommen.

»Bisexuell« bezeichnet die sexuelle Orientierung von Menschen, die sich – innerhalb der Zweigeschlechterordnung – von Männern und Frauen sexuell angezogen fühlen. Als Kurzform ist das Adjektiv »bi« gebräuchlich.

Personen, die sich emotional oder sexuell auch zu Personen außerhalb der Zweigeschlechterordnung hingezogen fühlen, bezeichnen sich bisweilen als »pansexuell«. Der Begriff bezieht also auch das Begehren, das sich auf trans* und inter* Personen richtet, mit ein. »Pansexuell« ist eine recht junge Wortschöpfung und wird vor allem in queer-politischen Zusammenhängen verwendet.

Dem Begriff »queer« (englisch für: seltsam, zweifelhaft, suspekt) liegt – wie auch dem Begriff »Pansexualität« - ein Verständnis von sexueller Orientierung und Geschlecht als etwas Fluidem zugrunde. 10 Ursprünglich war »queer« im Englischen ein gängiges Schimpfwort vor allem für Schwule, Lesben und Trans*. Diese eigneten sich den Begriff jedoch an und nutzen ihn heute als positive Selbstbezeichnung. Mittlerweile wird »queer« einerseits als Oberbegriff verwendet, der alle sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, die von der heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Norm abweichen, vereint. Andererseits bezeichnet der Begriff eine Einstellung, die den fließenden Übergang zwischen verschiedenen möglichen geschlechtlichen und sexuellen Identitäten anerkennt und ein Schubladendenken und einschränkende Entweder-oder-Einteilungen prinzipiell infrage stellt¹¹; herrschende Normen rund um Geschlecht und Sexualität (beispielsweise die Norm der Heterosexualität) werden hinterfragt. Dabei wird vor allem auch kritisiert, dass durch die Abgrenzung scheinbar klar definierter Kategorien (wie »Mann« oder »Frau«, »heterosexuell« oder »homosexuell«) Personen, die diesen »Schubladen« nicht entsprechen, zwangsläufig ausgeschlossen werden.

Formen der Diskriminierung in den Bereichen Recht, Schule und Erwerbsleben

LSBQ erfahren in unserer Gesellschaft nach wie vor Benachteiligungen und sind damit in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt. Diskriminierung findet dabei zum einen auf struktureller Ebene statt, also durch Gesetze sowie Richtlinien und Handlungen relevanter gesellschaftlicher Institutionen. Zum anderen kann sie den persönlichen Umgang zwischen Menschen prägen, beispielsweise in der Familie oder in der Öffentlichkeit. Im Folgenden werden wir uns drei gesellschaftlichen Bereichen – dem Recht, der Schule und der Arbeitswelt – widmen, die uns besonders relevant erscheinen.

Die rechtliche Situation

Bis zu seiner endgültigen Abschaffung am 10. März 1994 wurde Homosexualität nach Paragraf 175 im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik behandelt. Der Paragraf 175 stammte ursprünglich aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794, in dem »Sodomiterei« – damit waren unter anderem »Unzucht mit Tieren« sowie homosexuelle Handlungen zwischen Männern gemeint – mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft wurde. Bis zum Zusammenbruch des Kaiserreichs 1918 führte diese Gesetzgebung zur Verurteilung von fast 10 000 Männern. In der Weimarer Republik galt das Gesetz weiterhin; erste Initiativen zur Lockerung des Paragrafen wurden damals nicht umgesetzt.¹²

Während des Nationalsozialismus wurde der Paragraf 175 im Jahr 1934 nach dem sogenannten Röhm-Putsch maßgeblich verschärft. ¹³ Allein der Verdacht oder eine Denunziation reichten aus, um mit bis zu zehn Jahren Gefängnis oder der Deportation in ein Konzentrationslager bestraft zu werden. Gekennzeichnet mit einem »rosa Winkel«, wurden Tausende homosexuelle Männer in Konzentrationslagern ermordet. ¹⁴ Über die genauen Opferzahlen gibt es unterschiedliche Schätzungen. Die meisten gehen davon aus, dass während des Nationalsozialismus etwa 50 000 Homosexuelle inhaftiert und bis zu 15 000 in Lager deportiert wurden. ¹⁵ Während sich der Paragraf 175 und die systematische Verfolgung im Nationalsozialismus gegen homosexuelle Männer richtete, waren auch homosexuelle Frauen von Verfolgung und diskriminierender Gesetzgebung betroffen. ¹⁶

Nach der Befreiung durch die Alliierten variierte der Umgang mit dem Paragrafen 175 zwischen den beiden deutschen Staaten. Die Justiz der DDR kehrte gleich nach dem Krieg zur Weimarer Version des Paragrafen 175 zurück. Seit 1957 wurden homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern praktisch nicht mehr bestraft, und 1968 wurde der Paragraf 175 aus dem Strafrecht gestrichen. Die sogenannte Schutzaltersgrenze für gleichgeschlechtlichen Sex lag indessen zunächst weiterhin höher als für heterosexuellen Sex; 1988 wurde auch diese Unterscheidung abgeschafft, was zumindest eine juristische Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität zur Folge hatte. Diese Gleichbehandlung bezog sich allerdings nur auf die Strafbarkeit, nicht auf rechtliche Privilegien.

Im bundesdeutschen Recht hingegen wurde die im Nationalsozialismus verschärfte Version des Paragrafen 175 übernommen. Beschwerden dagegen wiesen das Bundesverfassungsgericht 1957 und die Bundesregierung unter Konrad Adenauer 1962 unter Verweis auf christliche Normen zurück. Immerhin kam es nach dem Regierungswechsel in Bonn – auch aufgrund liberaler Interventionen – im Jahr 1973 zu einer Reform des Sexualstrafrechts: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern waren nun auch in der BRD legal. In Fällen, bei denen Männer unter 16 Jahren beteiligt waren, wurde der Paragraf 175 jedoch bis in die 1990er-Jahre angewendet. Ferst nach der Wiedervereinigung wurde er am 10. März 1994 endgültig und gänzlich aus dem Strafgesetzbuch entfernt.

Auch die lange Geschichte der Pathologisierung von Homosexualität in Medizin und Psychologie fand erst zu Beginn der 1990er-Jahre ihr offizielles Ende: 1990 strich die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Homosexualität aus dem Internationalen Klassifikationskatalog der Krankheiten (»International Classification of Diseases«, ICD).

- Entkriminalisierung und Rehabilitierung

Die Entkriminalisierung (männlicher) Homosexualität ist in der Geschichte der Bundesrepublik eine noch recht junge Entwicklung. Erst 2002 wurden die Paragraf-175-Urteile gegen Homosexuelle während des Nationalsozialismus aufgehoben. Für Urteile aus der Nachkriegszeit galt dies jedoch zunächst nicht. Wischen 1950 und 1969 wurden in der Bundesrepublik rund 50 000 Männer nach dem Paragrafen 175 verurteilt, danach etwa 3500. Dass das erfahrene Unrecht staatlicherseits nicht als solches anerkannt wurde, fochten zivilgesellschaftliche Organisationen immer wieder an, die Bundesregierung blieb jedoch lange untätig.

Erst durch das 2016 veröffentlichte Gutachten des Staatsrechtlers Martin Burgi aus München, das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in Auftrag gegeben worden war, bewegte sich etwas. Das Gutachten erklärte den Paragrafen 175 zum verfassungswidrigen Eingriff in

das allgemeine Persönlichkeitsrecht.²² Es kam zu dem Ergebnis, dass eine Rehabilitierung der unter Paragraf 175 Verurteilten mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dass der Gesetzgeber aufgrund seiner Schutzpflicht sogar den verfassungsmäßigen Auftrag hat, zu rehabilitieren. Nach Ansicht der ADS stellten die alten Urteile eine Verletzung im Kernbestand der Menschenwürde der Verurteilten dar. ²³ Im Herbst 2016 legte daraufhin das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung und Entschädigung vor.²⁴ Am 23. Juni 2017 wurde das »Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen« (StrRehaHomG) vom Bundestag einstimmig beschlossen.²⁵ Der Bundesrat stimmte ihm Anfang Juli zu und es trat am 22. Juli 2017 in Kraft. Das bedeutet, dass alle Urteile, durch die in der BRD nach dem 8. Mai 1945 nach dem Paragrafen 175 bzw. nach entsprechenden Strafrechtsbestimmungen in der DDR - Menschen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen bestraft wurden, kollektiv und kraft Gesetzes aufgehoben werden. Verurteilte können nun eine Entschädigung in Höhe eines Pauschalbetrags von 3000 Euro pro Urteil sowie 1500 Euro für jedes angefangene Jahr erlittenen Freiheitsentzugs beantragen. Das neue Gesetz wird ambivalent beurteilt. Einerseits wird es als ein historischer Schritt gefeiert, der nun endlich Gerechtigkeit schafft. Dass die Urteile aus den Vorstrafenregistern der Betroffenen gestrichen werden, hat eine nicht zu unterschätzende rechtliche wie auch symbolische Wirkung. Andererseits wird kritisiert, dass die Rehabilitierung für viele, die bereits verstorben sind, zu spät kommt. Außerdem gab es eine nachträgliche, seitens der CDU/CSU geforderte Einschränkung: Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren werden nicht aufgehoben. Im ursprünglichen Entwurf lag die Grenze bei 14 Jahren und damit bei dem Schutzalter, das auch im geltenden Recht für das Verbot von sexuellen Handlungen maßgeblich ist. 26 Ebenso wurden die Entschädigungsregelungen bereits im Vorfeld vielfach kritisiert: Der Pauschalbetrag sei zu gering bemessen angesichts der erfahrenen Strafe und der Erniedrigung durch das Strafverfahren; außerdem würden die Konsequenzen für die Betroffenen - zum Beispiel gesellschaftliche Stigmatisierung oder der Verlust des Arbeitsplatzes – nicht hinreichend berücksichtigt.²⁷

Deutschland im EU-Vergleich

Abgesehen von den Debatten um eine angemessene Entschädigung für die Verfolgung und Verurteilung nach Paragraf 175 ist das Verbot von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung heutzutage fest im Recht der Vereinten Nationen und des Europarats verankert. Die Gleichbehand-

lungsrahmenrichtlinie²⁸ des Europarates verbietet vier Formen der Diskriminierung: die unmittelbare und die mittelbare Diskriminierung, die Belästigung und Anweisungen zur Diskriminierung.²⁹

Die Rechtslage für Lesben, Schwule, Bisexuelle und queere Menschen und die diesbezüglichen Entwicklungen sind in den europäischen Staaten allerdings sehr heterogen. Die europäische Abteilung der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA-Europe) veröffentlicht jährlich den Index »The Rainbow Europe«, der die Rechtslage von Lesben, Schwulen, Trans*-, Inter*- und queeren Personen (LSBTIQ)³0 in europäischen Staaten bewertet. Demnach weist Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern Verbesserungsbedarf in der LSBTIQ-Politik auf, zudem stagniert hier der Abbau von LSBTIQ-Diskriminierung in den letzten Jahren – trotz Fortschritten Anfang der 2000er-Jahre.³¹ Deutschland befand sich 2014 auf dem zehnten Platz unter den 28 EU-Mitgliedsstaaten³², 2015 auf Platz 13³³ und 2016 auf Platz 15 – nach dem Vereinigten Königreich, Malta, Belgien, Dänemark, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Kroatien, Frankreich, Finnland, Österreich und Griechenland.³⁴

Die rechtliche Situation für LSBQ in Deutschland kann als deutlich besser als im EU-Durchschnitt bewertet werden. Verbesserungspotenzial besteht jedoch insbesondere in den drei Bereichen Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung, Anerkennung der Familie sowie Schutz gegen Hassreden und -verbrechen.³⁵ So bietet Deutschland keinen verfassungsrechtlichen Schutz vor Diskriminierung und es gibt derzeit, im Gegensatz zu elf anderen EU-Mitgliedsstaaten, keinen bundesweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung gegen Lesben, Schwule, Trans*-, Inter*- und queere Menschen. Die schlechteste Bewertung erhielt Deutschland beim Schutz gegen Hassreden und Hassverbrechen. Obwohl homofeindliche Hassverbrechen verfolgt werden, wird dies hier im Gegensatz zu den meisten EU-Mitgliedsstaaten nicht ausdrücklich im Strafgesetz erfasst.³⁶ Auch die Anti-Rassismus-Kommission des Europarates kritisierte in ihrem »Länderbericht für Deutschland« die fehlende Sensibilität für homonegativ motivierte Straftaten. Es fehle sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene an Strategien, um die Toleranz gegenüber homo- und bisexuellen Menschen in der Bevölkerung zu erhöhen.³⁷ Was die Anerkennung der Familie betrifft, liegt Deutschland zwar über dem EU-Durchschnitt, allerdings ist die Entscheidung, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner_innen zu öffnen, noch jung - ein entsprechendes Gesetz ist hierzu im Oktober 2017 in Kraft getreten.³⁸ Die bis dato geltende Eingetragene Lebenspartnerschaft wies zahlreiche Beschränkungen im Vergleich zu gegengeschlechtlichen Ehen auf.

Positiv hebt sich Deutschland beim Recht auf freie Meinungsäußerung, beim Versammlungs- und Vereinsrecht von LGBTI und bei der Asylpolitik für LGBTI-Flüchtlinge vom EU-Durchschnitt ab; Geflüchteten, die in ihren Herkunftsländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden, wird in der BRD – zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – Asyl gewährt.³⁹

Im Jahr 2017 wurde der »Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogener Intoleranz«, überarbeitet und um die Themen Homo- und Trans*-Feindlichkeit erweitert.⁴⁰ Inwiefern dies zu einer gänzlichen rechtlichen Gleichstellung und besseren Absicherung gegen Diskriminierung von LSBQ beitragen wird, bleibt abzuwarten.

- Homosexuelle Partner innenschaften und Familien

Während zunächst die Entkriminalisierung und Akzeptanz ausgeübter Homosexualität Thema gesellschaftlicher und politischer Wertekonflikte waren, sind die juristische Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare und die Rechte homosexueller Partner innen ein sehr junges Feld der bundesrepublikanischen Moralpolitik.⁴¹ Während Dänemark bereits 1989 das weltweit erste Gesetz zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare in Form einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft verabschiedet hatte, wurde in der BRD mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erst 2001 zunächst eine gesetzliche Verankerung von eheähnlichen Rechten und Pflichten für gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen eingeführt. 42 Erst nach einer historischen Entscheidung im Bundestag am 30. Juni 2017, für die seitens der Bundeskanzlerin Angela Merkel die Fraktionsdisziplin aufgehoben worden war, wird im Jahr 2017 die »Ehe für alle« eingeführt. 43 Dies war möglich geworden, nachdem der Deutsche Bundestag in seiner 244. Sitzung den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts – unverändert angenommen hat.⁴⁴ Bei dieser Entscheidung sprach sich eine Mehrheit von 393 Abgeordneten für eine völlige rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare aus. 226 Parlamentarier stimmten mit Nein, vier enthielten sich, bei insgesamt 623 abgegebenen Stimmen.⁴⁵ Damit öffnet die Bundesrepublik mit dem »Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« nun die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare, wie es bereits in zwölf von 49 Ländern Europas der Fall ist. 46 Konkret soll durch Ergänzung von 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) klargestellt werden, dass auch grengeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können.⁴⁷ Der Gesetzestext, der früher lautete »Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen«, lautet jetzt: »Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.«48

Der Weg dorthin war recht lang und das Thema immer wieder sehr umstritten. Bis dato galt die Eingetragene Lebenspartnerschaft, die der heterosexuellen Ehe nicht in allen Punkten gleichgestellt war. Zwar wurden in der Zeit zwischen ihrer Einführung 2001 und der Öffnung der Ehe 2017 einige Reformschritte – angestoßen durch das Bundesverfassungsgericht – unternommen und unter anderem die Gleichstellung im Steuerrecht erwirkt. Eingetragene Lebenspartner_innen bekamen dadurch vergleichbare Zivilrechte wie Eheleute – im Vergleich zu unverheirateten oder nicht verpartnerten Paaren genossen sie bspw. Vorteile im Sozial-, Steuerund Erbrecht. Das gemeinsame Adoptionsrecht - wie es in zehn EU-Mitgliedsstaaten bereits existiert⁴⁹ – wurde gleichgeschlechtlichen Paaren aber bis zur Öffnung der Ehe verweigert, ebenso der Zugang zu medizinisch assistierten Reproduktionsmöglichkeiten.⁵⁰ Mit Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts im Jahr 2005 wurde gleichgeschlechtlichen Paaren in der BRD zumindest die Stiefkindadoption erlaubt, das heißt, dass die leiblichen Kinder des Partner/der Partnerin adoptiert werden können. Mit der Öffnung der Ehe wird ab Oktober 2017 nun auch gleichgeschlechtlichen Paaren das volle Adoptionsrecht ermöglicht.⁵¹

Die Situation an Schulen

Diskriminierungen an Schulen sind besonders alarmierend, weil Kinder und Jugendliche sich dieser Institution ohne negative Konsequenzen nicht entziehen können. Homofeindlichkeit ist an Schulen immer noch weit verbreitet. Das zeigt unter anderem eine Befragung von 24 sechsten und 26 neunten und zehnten Klassen aus zwanzig Berliner Schulen.⁵² Nach Angaben von jeweils zwei Mitschüler_innen benutzten mehr als die Hälfte der Sechstklässler und ein Drittel der Sechstklässlerinnen »Lesbe« als Schimpfwort. »Schwul« oder »Schwuchtel« wurde sogar von vier von fünf Sechstklässlern und der Hälfte der Sechstklässlerinnen als Schimpfwort verwendet. Etwa die Hälfte lästerte über Personen, weil diese für lesbisch oder schwul gehalten wurden.

Knapp die Hälfte der Sechstklässlerinnen und durchschnittlich zwei von fünf Neunt- und Zehntklässlerinnen berichteten von unangenehmen Gefühlen, wenn eine Freundin lesbisch wäre. Die Vorstellung, ein Freund könne sich als schwul herausstellen, fanden zwei von fünf Sechstklässlern und mehr als die Hälfte der Neunt- und Zehntklässler unangenehm. Ganz ähnlich fielen die Antworten von Neunt- und Zehntklässler innen zum Thema Bisexualität aus. Die Zahlen sind auf Berlin beschränkt. Es liegt

nahe, dass sie in anderen Bundesländern noch höher liegen, da Homofeindlichkeit in Berlin im bundesweiten Vergleich am geringsten ausgeprägt ist.⁵³

- Wie reagieren die Lehrkräfte?

Wenige Lehrkräfte reagieren konsequent auf diskriminierendes Verhalten und ablehnende Einstellungen: Nur ein Drittel gab nach Angaben der Schüler_innen jedes Mal oder meistens zu verstehen, dass sie homofeindliche Schimpfwörter nicht dulden. Wovon hängt es ab, ob Lehrkräfte intervenieren oder nicht? Laut einer deutschlandweiten Onlinebefragung von über 1000 Lehrkräften gehen insbesondere jene Lehrkräfte konsequent gegen Diskriminierung vor, die erstens der Überzeugung sind, zu wissen, wie man angemessen intervenieren kann, und die zweitens nicht glauben, dass dikriminierte Schüler_innen die Diskriminierung selbst provoziert hätten.

Der bereits erwähnten Befragung von Berliner Schüler_innen zufolge hatte nur jede fünfte Lehrkraft im vorausgegangenen Schuljahr mit Unterrichtsmaterialien gearbeitet, in denen auch Lesben und Schwule vorkamen. Laut der Lehrkräftebefragung neigen Lehrer_innen eher dazu, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu thematisieren, wenn sie annehmen oder wissen, dass Richtlinien dies vorschreiben, sie passende Lehrmaterialien zur Verfügung haben und gut über das Thema Bescheid wissen. Darüber hinaus engagieren sich Lehrkräfte eher, wenn sie davon ausgehen, dass sich auch in den eigenen Schulklassen lesbische, schwule, bisexuelle, inter* oder trans* Jugendliche befinden und dass sie die Akzeptanz gegenüber diesen Schüler_innen durch die Thematisierung steigern können.

Lehrkräfte wissen allerdings nur selten von LSBQ-Schüler_innen, da diese ihre Identität in der Schule meist verheimlichen.⁵⁶ Zwar ist der Mehrheit lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Jugendlicher bereits mit 14 Jahren klar, dass sie nicht heterosexuell sind⁵⁷; und in der Berliner Schulbefragung berichtete ein Zehntel der Neunt- und Zehntklässler_innen, sich (auch) vom gleichen Geschlecht angezogen zu fühlen. Jedoch wusste im Durchschnitt nur eine von 12 Berliner Klassenlehrer_innen von einem nicht heterosexuellen Schüler in der eigenen Klasse.⁵⁸

- Diskriminierungserfahrungen und ihre Folgen

Eine Metaanalyse von 37 nordamerikanischen Studien⁵⁹ zeigt, dass LSBQ-Jugendliche knapp doppelt so häufig von Gleichaltrigen körperlich angegriffen oder mit einer Waffe bedroht werden wie heterosexuelle Jugendliche. Eine weitere Studie zeigt, dass die Unterschiede bei verbalem Mobbing vergleichbar sind.⁶⁰ Wir gehen davon aus, dass die Situation in Deutschland nicht gravierend davon abweicht, wenngleich die Form der Drohungen sich unterscheiden dürfte.

Und auch ohne Mobbingerfahrungen stellt die Verheimlichung der eigenen Identität in der Schule eine Belastung dar. Zweidrittel von über 20000 befragten LSBT in Deutschland berichteten, an der Schule ihre Identität immer oder häufig verheimlicht zu haben. 61 LSBQ-Jugendliche fehlen knapp dreimal so oft wie ihre heterosexuellen Altersgenoss_innen in der Schule, weil sie Angst vor dem Schulbesuch haben, 62 sie leiden häufiger unter Depressionen, denken ungefähr doppelt so häufig über Suizid nach und versuchen etwa dreimal so oft, sich das Leben zu nehmen.⁶³ Suizidversuche, die so ernsthaft sind, dass medizinische Versorgung nötig wird, kommen bei LSBO-Jugendlichen sogar viermal so oft vor wie bei heterosexuellen. Bei Erwachsenen sind die Unterschiede übrigens ähnlich. 64 Der Zusammenhang zwischen sexueller Orientierung und Suizidalität ist teilweise auf Erfahrungen von Mobbing und Diskriminierung zurückzuführen.65

Erwerbsleben

Um Nachteile auf dem Arbeitsmarkt zu identifizieren, wurden in einem Feldexperiment Bewerbungen an Unternehmen in Berlin und München verschickt, in denen die sexuelle Orientierung der scheinbaren Bewerberinnen manipuliert wurde. 66 Bei der einen Hälfte der Unternehmen legte die jeweilige »Bewerberin« eine heterosexuelle Orientierung nahe, beispielsweise indem sie die Ehe mit einem Mann erwähnte, bei den anderen eine lesbische Orientierung, indem sie die Eingetragene Partnerschaft mit einer Frau ansprach. Die Münchner Unternehmen schickten 43 Prozent der »heterosexuellen Bewerberinnen« eine positive Antwort, allerdings nur 33 Prozent der »lesbischen«. Berliner Unternehmen reagierten hingegen nicht unterschiedlich auf die sexuellen Orientierungen der Bewerberinnen.

Fragt man Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie queere Menschen, in welchen Lebensbereichen sie am meisten Diskriminierung erfahren, steht der Arbeitsplatz hinter dem Bereich Öffentlichkeit und Freizeit an zweiter Stelle.⁶⁷ 27 Prozent der schwulen Männer und 28 Prozent der lesbischen Frauen berichteten 2006, am Arbeitsplatz bereits Diskriminierung erlebt zu haben.⁶⁸ Berücksichtigen muss man bei diesen Zahlen, dass viele Diskriminierungen unerkannt bleiben dürften, da die Ungleichbehandlung, die dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) widerspricht, nur selten explizit mit der sexuellen Orientierung der betreffenden Person begründet wird.

Rechtliche und bildungspolitische Ansätze zur Inklusion von Menschen aller sexuellen Orientierungen

Nachdem wir exemplarisch beschrieben haben, wie es um die rechtliche Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen und queeren Menschen steht und uns der Frage der Diskriminierung in Schule und Erwerbsleben gewidmet haben, zeigen wir nun Interventionen gegen fortbestehende Benachteiligungen auf. Wir konzentrieren uns dabei auf zwei aus unserer Sicht zentrale gesellschaftliche Stellschrauben: zum einen die gesetzlichen Regelungen, zum anderen Schulen und andere Bildungseinrichtungen. Dabei diskutieren wir auch, wie Rahmenbedingungen, die die Inklusion aller sexuellen Orientierungen erleichtern würden, gestaltet sein sollten.

Rechtliche Gleichstellung

»Wer schützt eigentlich die Mehrheit vor den Minderheiten?« – So lautet ein Kommentar zur Petition⁶⁹ gegen den baden-württembergischen Bildungsplan, der die Akzeptanz sexueller Vielfalt zu einem schulischen Ziel machen wollte. Der Kommentar zeigt, dass zumindest Teile der Gesellschaft das Streben nach Gleichbehandlung missverstehen als Durchsetzung von Sonderrechten für eine Minderheit. Dabei geht es um nicht mehr und nicht weniger als gleiche Rechte für alle und Antidiskriminierung – als zentrale Aspekte einer umfassenden Inklusion.⁷⁰ Inzwischen können lesbische, schwule, bisexuelle und queere Menschen in der BRD – im Vergleich zu den meisten anderen Ländern dieser Welt – recht offen und diskriminierungsarm leben. Zu einer vollständigen Inklusion und zur Teilhabe an allen Rechten ist es dennoch noch ein weiter Weg. LSBQ sind in unserer Kultur eine Minderheit, und Angehörige von Minderheiten müssen bei uns nach wie vor mit Risiken leben.⁷¹

Den rechtlichen Rahmen für einen weitgehend einheitlichen Diskriminierungsschutz hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – auch unter dem Namen Antidiskriminierungsgesetz bekannt – geschaffen, das 2006 in Kraft getreten ist. Das Ziel des AGG ist es, »Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen«⁷². Jegliche Diskriminierung, die auf einen der genannten Gründe zurückgeführt werden kann, ist somit rechtswidrig. Auf dieser rechtlichen Grundlage basieren auch einige Urteile des Bundesverfassungsgerichts, denen zufolge die Ungleichbehandlung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft

in adoptions- und steuerrechtlichen Belangen zu beheben sei. Im Fokus der Debatte um die vollständige juristische Angleichung der sogenannten Homo-Ehe⁷³ standen die Vorteile im Sozial-, Steuer- und Erbrecht sowie die rechtlichen Möglichkeiten, über Adoption oder Reproduktionsmedizin eine Familie zu gründen.⁷⁴

- Der Vielfalt an Beziehungsformen Rechnung tragen

Das Erreichen der Öffnung der Ehe für alle wurde bisweilen als das Ende der rechtlichen Diskriminierung und Stigmatisierung vielfältiger sexueller Orientierungen diskutiert. Juristisch gesehen war das Lebenspartnerschaftsgesetz ein der Ehe nachgeordnetes Rechtsinstitut und damit eine Sonderregelung für LSBQ. diesem Grund ist die 2017 erfolgte Öffnung der Ehe für Paare gleitwen Geschlechts konsequent. Aber auch jetzt bleibt fraglich, ob damit tatsächlich eine Inklusion aller LSBQ erreicht werden kann. So werfen queer-feministische Wissenschaftler_innen und Aktivist innen die Frage auf, ob die Institution Ehe überhaupt zu der Vielfalt an Beziehungskonzepten und -formen passt, die aktuell gelebt werden.⁷⁶ Sie weisen darauf hin, dass die sozialen Realitäten lesbischen, schwulen, bisexuellen, queeren - und auch heterosexuellen - Lebens vielfältiger sind, als dass sie in das Korsett des Rechtsinstituts Ehe passen würden. So wächst die Anzahl sogenannter Patchworkfamilien, von Beziehungen ohne einen gemeinsamen Haushalt, von Beziehungsnetzwerken und anderen Formen polyamoren Zusammenl(i)ebens⁷⁷ ebenso wie die Zahl derer, die sich bewusst entscheiden, keine romantische Beziehung einzugehen.⁷⁸

Wünschenswerter wäre daher eine inklusive Sexualpolitik, die die Teilhabe aller Menschen gewährleistet – auch derer, die andere Beziehungsformen leben (wollen).⁷⁹ Konkret wird etwa vorgeschlagen, steuerliche und andere finanzielle Vergünstigungen gezielt dort zu gewähren, wo sie benötigt werden, beispielsweise in Lebensgemeinschaften mit Kindern oder mit Pflegebedürftigen.⁸⁰ Auch Antidiskriminierungsgesetze sollten die Vielfalt der Lebensentwürfe und -situationen, in denen Menschen Fürsorgebeziehungen eingehen, berücksichtigen.

Akzeptanzsteigerung in Schule und anderen Bildungseinrichtungen

Wie lassen sich ablehnende Haltungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und queeren Personen abbauen und Akzeptanz und Inklusion sicherstellen? Um das zu beantworten, ist es hilfreich, sich zunächst damit zu befassen, weshalb Menschen überhaupt Vorurteile⁸¹ haben. Vorurteile gegenüber LSBQ haben teils vergleichbare Ursachen wie die gegenüber

anderen Gruppen. Ein Einflussfaktor ist beispielsweise die evolutionstheoretisch erklärbare Vorsicht gegenüber Fremden. ⁸² Dieser Einflussfaktor lässt sich gut für den Abbau von Vorurteilen nutzen: Wenn uns Fremdes vertraut wird, verliert es meist seine Bedrohlichkeit und vielleicht finden wir daran Gefallen. Aus diesem Grund wirkt sich der Kontakt zu einzelnen Mitgliedern einer uns zunächst fremden Gruppe meist positiv auf unsere Einstellung gegenüber der gesamten Gruppe aus. ⁸³ Das gilt auch für den Kontakt zu lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen. ⁸⁴Andererseits gibt es auch spezifische Ursachen für Homofeindlichkeit. Je stärker eine Person traditionellen Geschlechternormen anhängt, desto negativer sind ihre Einstellungen gegenüber Lesben und Schwulen. ⁸⁵ Auch Religiosität (vor allem fundamentalistische Religiosität) hat einen negativen Einfluss ⁸⁶, allerdings vor allem auf die moralische Bewertung von Homosexualität und rechtlicher Gleichstellung, weniger auf die Einstellung gegenüber einzelnen Personen.

- Persönliche Kontakte als Ressource nutzen

Wie also kann die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie queeren Menschen erhöht werden? Zunächst einmal können die positiven Effekte, die persönliche Kontakte haben, genutzt werden. Für LSBQ bedeutet dies: die eigene Identität und Beziehungsform nicht zu verheimlichen, sondern genau so offen dazu zu stehen wie Heterosexuelle. Das dient nicht nur dem eigenen Wohlbefinden, sondern steigert darüber hinaus die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz. Der persönliche Kontakt stärkt auch das Engagement von Einzelpersonen in relevanten Berufsgruppen, wie die bereits erwähnte Lehrkräftebefragung zeigt⁸⁷: Die Anzahl von LSBTI im persönlichen Bekanntenkreis der Lehrkräfte hatte den stärksten Effekt auf die Thematisierung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Unterricht. Hilfreich ist zudem, wenn lesbische, schwule, bisexuelle und queere Lehrkräfte oder andere pädagogische Fachkräfte ebenso selbstverständlich zu einer gleichgeschlechtlichen Beziehung stehen, wie Heterosexuelle von ihrer Frau, ihrem Mann oder ihren Kindern berichten. 88 Da Kontakt sogar indirekt wirkt 89, können ihn auch Heterosexuelle nutzen, indem sie beispielsweise von einer bisexuellen Freundin erzählen oder von einem Bruder, der mit seinem Mann zusammenlebt.

Gezielter als durch individuelles Handeln lassen sich die positiven Effekte von Kontakt in institutionalisierter Form nutzen. Beispielsweise können Lehrkräfte oder Sozialpädagog_innen Aufklärungsteams junger LSBQ einladen, die über ihre eigenen Erfahrungen (zum Beispiel mit ihrem Coming-out) berichten und denen die Jugendlichen (anonym)

Fragen stellen können. 90 Besonders positive Effekte lassen sich erzielen, wenn Institutionen oder andere Autoritäten den Kontakt offiziell unterstützen und legitimieren. 91 Hilfreich ist beispielsweise, wenn die Einladung entsprechender Aufklärungsteams in den Lehrplänen vorgesehen ist oder wenn die Schulleitung sich öffentlich hinter eine Lehrerin stellt, die vor ihren Schüler innen zu ihrem Lesbischsein steht.

Aus der Kontaktforschung lässt sich erschließen, dass eine erhöhte Sichtbarkeit von LSBQ in der Gesellschaft positiv auf die Akzeptanz in der Bevölkerung wirkt. Dies stützt die derzeitigen Forderungen, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt stärker in Unterrichtsmaterialien und in der Unterrichts- und Schulgestaltung zu berücksichtigen. Die selbstverständliche Repräsentation von LSBQ-Personen stellt dabei eine Form symbolischen oder fiktiven Kontaktes dar.

Vielfalt als Normalität sichtbar machen

Je häufiger Lehrkräfte Homosexualität thematisieren, so zeigt die Berliner Schulbefragung, desto mehr Wissen über sexuelle Vielfalt und desto positivere Einstellungen haben ihre Schüler innen. 92 Werden in Büchern, Arbeitsblättern, Filmen und anderen Medien nicht nur heterosexuelle, sondern auch gleichgeschlechtliche Beziehungen und Familien dargestellt, erhöht das die Sichtbarkeit von LSBQ und damit die Vertrautheit. Wichtig ist dabei, dass sexuelle Vielfalt und Vielfalt generell nicht als thematische Sondereinheiten behandelt und auf ein spezifisches Lernmodul beschränkt werden, sondern dass sie überall dort deutlich gemacht werden, wo Menschen gezeigt werden - also in fast allen Fächern und Jahrgängen. Nur so wird Vielfalt schließlich als etwas Selbstverständliches angesehen werden, das folglich auch nicht (wie oft von konservativer Seite kritisiert) besonders hervorgehoben werden muss. Darüber hinaus bieten sich Schwerpunkte beispielsweise im Geschichts- oder Sozialkundeunterricht an, wo der Kampf um gleiche Rechte mit der LSBTIQ-Bürgerrechtsbewegung ebenso veranschaulicht werden kann wie anhand der Bewegungen von Bürgertum, Arbeiterschaft, Frauen oder Afroamerikaner_innen.

Besonders wirksam ist es, wenn der Fokus auf persönliche Erlebnisse lesbischer, schwuler, bisexueller und queerer Personen statt auf abstraktes Wissen gelegt wird. Werden Jugendliche beispielsweise durch Gedankensimulationen, Geschichten oder Filme dazu gebracht, sich das eigene Coming-out vorzustellen, ohne zu wissen, wie Eltern, Freund_innen und Mitschüler_innen darauf wohl reagieren würden, kann dies Empathie und Akzeptanz erzeugen.⁹³

Sichtbarkeit von LSBQ, ob durch offen lebende Fachkräfte oder Jugendliche, durch Repräsentation in Lehrmaterialien, auf Plakaten oder in Informationsmaterial oder durch sprachliche Berücksichtigung, trägt also zu Inklusion im wahrsten Sinne des Wortes bei. Inklusion geht über die Verhinderung von Diskriminierung hinaus und bedeutet, dass sich alle in ihrer Einzigartigkeit und Verschiedenheit angenommen fühlen.

- Diskriminierung entgegentreten

Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte sollten sich auch damit befassen, wie sie am besten mit Diskriminierungen umgehen können, zum Beispiel mit der Verwendung von »Schwuchtel« oder anderen gruppenbezogenen Bezeichnungen wie »Spast«, »Jude« oder »Hure« als Schimpfwörter. Denn unabhängig davon, ob sie diskriminierend gemeint sind oder gedankenlos verwendet werden – gruppenbezogene Bezeichnungen als Schimpfwörter tragen zur negativen Einstellung gegenüber den betroffenen Gruppen bei. 94

Wie lässt sich angemessen reagieren? Ein erster Schritt kann sein, nachzuhaken, weshalb die Betreffenden die Begriffe in einem negativen Sinne verwenden und diese Bewertung in einer Diskussion zu hinterfragen. Die Fachkraft kann zudem einen Perspektivenwechsel anregen, indem sie fragt: »Stell dir vor, du wärst lesbisch. Würdest du dazu stehen, wenn deine Freundinnen »Lesbe« als Schimpfwort verwenden?«

Hilfreich ist ein klares Leitbild der jeweiligen (Bildungs-)Einrichtung, das Mobbing und Diskriminierung missbilligt und auf das die Lehrkraft verweisen kann. Auf diese Weise kann sie verdeutlichen, dass es nicht um ihre Privatmeinung, sondern um generelle Normen und Werte geht. Idealerweise sollte ein solches Leitbild inklusiv formuliert sein, also häufige Diskriminierungsgründe, wie die sexuelle Orientierung, explizit benennen. Einer Studie im US-Bundesstaat Oregon zufolge war die Suizidrate von lesbischen und schwulen Jugendlichen in Schulbezirken mit einem inklusiv formulierten Antimobbing-Leitbild nur etwa halb so hoch wie in Schulbezirken mit einem nicht inklusiv formulierten Leitbild. ⁹⁵ Um das Programm vom Papier in die Köpfe zu bekommen, empfiehlt es sich, es gemeinsam mit den Jugendlichen zu gestalten und die Inhalte regelmäßig zu thematisieren.

- Geschlechternormen zum Thema machen

Wie bereits erwähnt, wirken sich starre verinnerlichte Normen dazu, wie sich Männer und wie sich Frauen verhalten sollten, auf Vorurteile gegenüber LSBQ aus. Auch im Bildungsbereich Tätige werden bewusst oder unbewusst von diesen Normen beeinflusst. Dies kann sich beispielsweise darin äußern, dass sie nicht geschlechtskonformes Verhalten durch Sätze wie »Stell dich nicht so mädchenhaft an« abwerten. Kinder und Jugendli-

che haben ein feines Gespür für die dadurch transportieren Botschaften. Je häufiger sie von Lehrkräften gesendet werden, desto diskriminierender verhalten sich auch die Schüler innen. 96 Pädagogische Fachkräfte sollten sich also der Geschlechternormen, die sie selbst verinnerlicht haben, bewusst werden. Zudem können sie Jugendliche zur Reflexion darüber anregen. Beispielsweise kann man in Einzelarbeit Sätze wie »Weil ich ein Mädchen / Junge bin, muss ich ... / darf ich ... « oder »Wenn ich ein Junge / Mädchen wäre, dürfte ich ...« vervollständigen lassen. 97 Anschließend kann gemeinsam besprochen werden, welche Konsequenzen Geschlechternormen für jede n einzelne n, also auch für heterosexuelle Personen, haben.

Für Kinder und Jugendliche bietet sich überdies die Arbeit mit Medien⁹⁸, die eine Vielfalt von Geschlechterbildern zeigen, an:

- in denen neben Mädchen, die gern rosa tragen und sehr auf ihr Äußeres bedacht sind, auch solche gezeigt werden, die keine Schminke mögen und lieber Fußball spielen;
- in denen neben Jungen, die gern auf Bäume klettern, auch solche vorkommen, die lieber mit Puppen spielen.

Nicht nur lesbische, schwule, bisexuelle und queere, sondern auch heterosexuelle Jugendliche profitieren von mehr Vielfalt bei den Geschlechterbildern, denn kaum jemand entspricht den traditionellen Geschlechternormen vollständig. Die größere Auswahl an Identifikationsmöglichkeiten fördert gewissermaßen die Inklusion aller.

Fazit und Ausblick: Sichtbarkeit und Empowerment

Vieles ist bereits erreicht worden bei der rechtlichen Gleichstellung und gesellschaftlichen Partizipation von LSBQ, und doch ist eine umfassende Inklusion nach wie vor nicht gegeben. Wir sind – trotz Antidiskriminierungsgesetzgebung - nicht an dem Punkt der gänzlichen Gleichstellung von LSBQ und heterosexter Mehrheitsgesellschaft angelangt. Dies zeigt sich beispielsweise weiter einer Benachteiligung lesbischer gegenüber heterosexuellen Bewerberinnen auf dem Arbeitsmarkt, in der Verbreitung homophober Beschimpfungen unter Jugendlichen, in der Vernachlässigung von LSBQ in Schulmaterialien und im Unterricht und in der im Vergleich zu Heterosexuellen sehr viel höheren Suizidalität von LSBQ.

Lesbische, schwule, bisexuelle sowie queere Menschen leiden – ebenso wie trans* und inter* Personen – unter rigiden Geschlechter- und Sexualitätsnormen, die nur zwei Geschlechter anerkennen und die zudem bestimmte Rollenerwartungen und die Anforderung gegengeschlechtlichen Begehrens beinhalten. Menschen, die diesen Normen nicht entsprechen, werden häufig abgelehnt und im alltäglichen Miteinander diskriminiert. Sowohl das Erleben offener Ablehnung als auch das Verheimlichen der eigenen Sexualität und Identität belasten die Betroffenen und führen nicht selten zu psychischen Erkrankungen und Suizidgedanken oder sogar -versuchen.

Diese Zustände machen deutlich, dass es nach wie vor nötig ist, das Selbstwertgefühl und Wohlbefinden von LSBO sowie auch die Identifikation mit der eigenen Gruppe zu stärken. Ein Ansatz, um dies zu erreichen, ist der des Empowerments. Mit Empowerment sind die Selbstermächtigung, die aktive Selbstorganisation und die Aneignung von Rechten der von Diskriminierung betroffenen Personen gemeint. 99 In Schutzräumen, Selbstorganisationen oder offenen Gruppen können Menschen, die im Alltag Diskriminierung erleben, gegenseitige Ermutigung, aktive Gestaltungskraft und soziale Anerkennung erfahren, wodurch der Selbstwert gestärkt und das Einfordern gleicher Rechte ermöglicht werden. Zugleich ist es für die Teilhabe und Partizipation wichtig, dass Kontakte zur Mehrheitsgesellschaft und zu anderen marginalisierten Gruppen bestehen - um Vorurteile abzubauen, Akzeptanz zu schaffen und eine übergreifende Solidarisierung zu ermöglichen. Denn zusammen mit dem Empowerment von LSBQ bedarf es einer kontinuierlichen Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft für die Erfahrungen all derer, die nach wie vor nicht in deren Mitte anerkannt werden und über die häufig ausgesprochen wenig Wissen vorhanden ist.

Eine konsequente Inklusion von Menschen verschiedenster sexueller Orientierungen ist nur dann möglich, wenn die gesamte Vielfalt an gelebten Beziehungen anerkannt und sichtbar wird. Sichtbarkeit könnte erreicht werden, indem LSBQ in ihrer Verschiedenheit und in unterschiedlichen Familienformen überall dort selbstverständlich vorkommen, wo Menschen gezeigt werden: angefangen bei Kinderbüchern und pädagogischen Materialien über alltägliche Medienberichte, Charaktere in Romanen, Filmen oder Computerspielen bis hin zu Werbe- und Informationsmaterialien zum Beispiel für Sportvereine, im Gesundheitswesen oder für Pflegeund Senioreneinrichtungen. Erst wenn Vielfalt in allen Facetten, also auch die sexuelle Vielfalt, zum Querschnittsthema geworden ist, haben wir Inklusion im positiven Sinne erreicht.

Anmerkungen

1 Leserkommentar zum Artikel »Was sind wir tolerant« vom 09.01.2014, online: http://www.zeit.de/sport/2014-01/hitzlsperger-homosexualitaet-reaktionen-scheinheilig, zuletzt geprüft am 03.02.17.

- 2 Aus einem Kommentar von Franz Josef Wagner zum Coming-out von Hitzelsberger vom 16.01.2014, online: http://www.bild.de/news/standards/franz-josef-wagner/post-von-wagner-34256150.bild.html#fromWall, zuletzt geprüft am 03.02.17.
- 3 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung im Alltag: Wahrnehmung von Diskriminierung und Antidiskriminierungspolitik in unserer Gesellschaft, Berlin 2008.
- 4 Inklusion bedeutet für uns mehr als die Abwesenheit von Diskriminierung, nämlich, dass sich alle in ihrer Einzigartigkeit und Verschiedenheit angenommen fühlen.
- 5 Zu dieser Auffächerung von Geschlecht in verschiedene Dimensionen gibt es anschauliches Material für Bildungsveranstaltungen, online: http://itspronouncedmetrosexual.com/2012/03/the-genderbread-person-v2-0/#sthash.GsObYKvE.XtfWjKH4.dpbs, zuletzt geprüft am 02.02.17.
- 6 J. Michael Bailey / Paul L. Vasey / Lisa M. Diamond / S. Marc Breedlove / Eric Vilain / Marc Epprecht, Sexual Orientation, Controversy, and Science. in: Psychological Science in the Public Interest, 17 (2016) 2, S. 45–101; Dalia Research, 6 % of Europeans identify as Lesbian, Gay, Bisexual, or Transgender (LGBT), o. O. 2016, online: https://daliaresearch.com/wp-content/uploads/2016/11/2016-12-10_pressrel_LGBT.pdf, zuletzt geprüft am 27.12.17; Dalia Research, Counting the LGBT population: 6 % of Europeans identify as LGBT, o. O. 2016, online: https://daliaresearch.com/counting-the-lgbt-population-6-of-europeans-identify-as-lgbt/, zuletzt geprüft am 02.04.17.
- 7 Der Begriff »queer« wird am Ende des Teilkapitels erläutert.
- 8 Benno Gammerl, Eine Regenbogengeschichte, in: Politik und Zeitgeschichte (15–16) 2010, online: https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38831/eineregenbogen-geschichte?p=all, zuletzt geprüft am 29.12.16.
- 9 Ulrich Klocke/Lazaros Katsimpouras/Carlotta Schröder, Sind alle Homosexuellen schwul? Der Effekt unterschiedlicher Benennungen auf die kognitive Verfügbarkeit und Bewertung von Lesben und Schwulen. Vortrag auf dem Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Leipzig 2016.
- 10 Lea Schütze, Pansexualität, in: Gender Glossar/Gender Glossary (5 Absätze), online: http://gender-glossar.de/item/23-pansexualitaet, zuletzt geprüft am 12.01.17.
- 11 Annamarie Jagose, Queer Theory. Eine Einführung, Berlin 2001.
- 12 Bundeszentrale für politische Bildung, Vor 20 Jahren: Homosexualität nicht mehr strafbar, Berlin 10.03.14, online: https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/20-jahre-homosexualitaet-straffrei-10-03-2014, zuletzt geprüft am 30.12.16.
- 13 Heinz Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, Gifkendorf 1993, S. 5.
- 14 Volkmar Sigusch, Zwischen Verfolgung und Emanzipation. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, (15–16) 2010, online: http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/38835/essay-zwischen-verfolgung-und-emanzipation?p=all, zuletzt geprüft am 29.12.16.
- 15 Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Anm. 12).
- 16 Es gibt Hinweise darauf, dass Lesben in Konzentrationslagern teils mit dem schwarzen Winkel als »Asoziale« klassifiziert wurden, vgl. Christa Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung. »Asoziale« Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001, S. 11.
- 17 Vgl. B, Gammerl (Anm. 8).
- 18 Vgl. B. Gammerl (Anm. 8).
- 19 Vgl. B. Gammerl (Anm. 8).

- 20 O. A., Entschädigung für verurteilte Homosexuelle, in: Zeit online vom 1. Juni 2016, online: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-07/paragraf-175-homosexualitaet-diskriminierung-justizministerium-gesetz-entschaedigung-rehabilitierung, zuletzt geprüft am 30.12.16.
- 21 O.A., Verurteilte Homosexuelle sollen entschädigt werden, in: Spiegel online vom 11. Mai 2016, online: http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/schwule-gutachter-wollen-rehabilitierung-fuer-opfer-von-paragraf-175-a-1091772.html, zuletzt geprüft am 30.12.16.
- 22 Martin Burgi / Daniel Wolff, Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen (erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes), Baden-Baden 2016, S. 89.
- 23 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Antidiskriminierungsstelle stellt Rechtsgutachten vor: Gesetzgeber zur Rehabilitierung der Opfer des § 175 verpflichtet, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2016Rechtsgut achten_Prof_Burgi_20160511.html, zuletzt geprüft am 30.12.16.
- 24 O. A., Kabinett beschließt Rehabilitierung verurteilter Homosexueller, in: Zeit online vom 22. März 2017, online: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-03/bundesregierung-homosexuelle-rehabilitierung-entschaedigung-heiko-maas, zuletzt geprüft am 30.03.17.
- 25 Bundesrat, Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, online: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2017/0501-0600/0528-17.html;jsessionid=794BA73DD790D16 573B08FEDAF87A8F3.1_cid365?nn=4732016&cms_topNr=528%2F17#top-528/17, zuletzt geprüft am 09.08.17.
- 26 Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, § 175: Verurteilte werden rehabilitiert und entschädigt, online: http://mh-stiftung.de/newsletters/newsletter-der-bundesstiftung-magnus-hirschfeld-22017/#, zuletzt geprüft am 09.08.17.
- 27 O. A., Entschädigung für Opfer des Paragrafen 175 rückt in greifbare Nähe, in: Deutsche AIDS-Hilfe vom 26. Oktober 2016, online: https://www.aidshilfe.de/meldung/entschaedigung-opfer-paragrafen-175-rueckt-greifbare-naehe, zuletzt geprüft am 03.01.17.
- 28 Richtlinie 2000/78/EG.
- 29 Dorota Pudzianowska/Krzysztof Smiszek, Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung in der Europäischen Union. Papier der Europäischen Kommission, Brüssel 2014, online: http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/sexual_orientation_de.pdf, zuletzt geprüft am 17.12.16.
- 30 Während wir in diesem Artikel auf sexuelle Orientierung also LSBQ fokussieren, nimmt der Index von ILGA-Europe auch Trans* (T) und Inter* (I) mit in den Blick; daher wird hier die Abkürzung LSBTIQ oder englisch: LGBTIQ verwendet. Abweichungen von der Standardabkürzung LSBQ sind darauf zurückzuführen, dass es in der Literatur, auf die wir uns beziehen, jeweils um unterschiedliche Gruppen(konstellationen) geht.
- 31 Alejandro Rada, LGBTI-Politik. Deutschland im EU-Vergleich. Arbeitspapier Nr. 11 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, o. O. 2016, online: http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/veroeffentlichungen.html,

- zuletzt geprüft am 17.12.16.
- 32 ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe, Brüssel 2014, online: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2014_web_version.pdf, zuletzt geprüft am 04.01.17.
- 33 ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe, Brüssel 2015, online: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/01_full_annual_review_updated.pdf, zuletzt geprüft am 04.01. 17.
- 34 ILGA Europe, Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe, Brüssel 2016, online: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/annual_review_2016-for_web.pdf, zuletzt geprüft am 04.01.17.
- 35 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 36 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
 - Bislang gibt es keine EU-Vorschrift, welche die Staaten dazu auffordert, Hassverbrechen und -reden gegen LSBTIQ ins Strafrecht aufzunehmen oder Maßnahmen zur Prävention dieser Art von Kriminalität zu treffen, vgl. European Parliament/Directorate General For Internal Policies, Policy Department C Citizens' Rights And Constitutional Affairs, Towards an EU Roadmap for Equality on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity, Brüssel 2012, S. 49–51.
 - Im Gegensatz zur BRD werden in 17 EU-Mitgliedsstaaten Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ausdrücklich als Straftat erfasst, vgl. A. Rada (Anm. 29).
- 37 Online: https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/180263/20-jahre-homosexualitaet-straffrei-10-03-2014, zuletzt geprüft am 30.12.16.
- 38 Vgl. online: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-ehe-fuer-alle/513682, zuletzt geprüft am 21.07.17.
- 39 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 40 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 41 Caroline Preidel, Das zögerliche Jawort zur Homo-Ehe, in: Christoph Knill/Stephan Heichel/Caroline Preidel (Hrsg.), Moralpolitik in Deutschland. Staatliche Regulierung gesellschaftlicher Wertekonflikte im historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2014, S. 147–164.
- 42 Vgl. C. Preidel (Anm. 39), S. 148.
 - Am 1. August 2001 ging das erste homosexuelle Paar im Standesamt Hannover eine Eingetragene Lebenspartnerschaft ein. Zehn Jahre später waren es bereits 46 000 Bürger_innen, vgl. Matthias Dobrinski, Verpartnern fürs Leben, in: Süddeutsche Zeitung vom 02. August 2001, S. 4.
- 43 Vgl. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, online: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0501-0600/539-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 44 Vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, BT-Drucksache 18/6665, online: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806665.pdf, zuletzt geprüft am 10.08.17.

- 45 Vgl. o. A., Historische Bundestagsentscheidung. Ehe für alle bekommt deutliche Mehrheit, in: Tagesschau online vom 30.06.2017, online: https://www.tagesschau.de/inland/ehefueralle-129.html, zuletzt geprüft am 21.07.17.
- 46 Eine Gleichstellung der Homo-Ehe mit der Hetero-Ehe besteht in Belgien, Dänemark, Frankreich, Island, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich.
- 47 Vgl. Deutscher Bundestag, Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, online: http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/672/67236.html, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 48 Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft, online: https://www.gesetze-iminternet.de/bgb/__1353.html, zuletzt geprüft am 10.08.17.
- 49 Vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 50 Vgl. C. Preidel (Anm. 40); vgl. A. Rada (Anm. 31).
- 51 Dass gerade das Thema Adoptionsrecht so umstritten war, zeigt die fortdauernde Ambivalenz zwischen emanzipatorischen Bemühungen einerseits, der Beharrlichkeit heteronormativer Ordnungsmuster andererseits, die bis heute die Situation von LSBQ in Deutschland prägen. (vgl. B. Gammerl (Anm. 8)) Wie sich diese Situation nach der Öffnung der Ehe verändern wird bleibt noch abzuwarten. In Anbetracht der zahlreichen Forderungen nach einer Verfassungsklage gegen das neue Gesetz seitens der CDU/CSU und der AfD ist davon auszugehen, dass sich das gesellschaftliche Klima trotz der neuen Gesetzeslage nicht ohne langwierige Prozesse verbessern wird. Vgl. o. A., Könnte eine Klage gegen die Ehe für alle erfolgreich sein? In Zeit online vom 02.07.2017, online: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-07/ehe-fuer-alle-verfassungsklagebundesverfassungsgericht-faq, zuletzt fift am 21.07.17.
- 52 Ulrich Klocke, Akzeptanz sexueller tan Berliner Schulen. Eine Befragung zu Verhalten, Einstellungen und Wissen zu LSBT und deren Einflussvariablen, Berlin 2012, online: http://www.psychologie.hu-berlin.de/prof/org/download/klocke2012_1, zuletzt geprüft am 02.02.17. Befragt wurden 787 Schüler_innen während der Schulzeit im Klassenzimmer, meist per Online-, teils auch per Papierfragebogen.
- 53 Beate Küpper/Andreas Zick, Homophobie in Nordrhein-Westfalen, Sonderauswertung der Studie »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«, Düsseldorf 2012.
- 54 Ulrich Klocke/Sabrina Latz/Julian Scharmacher, Schule unterm Regenbogen? Berücksichtigung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt durch Lehrkräfte, unveröffentlichtes Manuskript, Humboldt-Universität zu Berlin 2015.
- 55 Vgl. U. Klocke (Anm
- 56 FRA European Unter Agency for Fundamental Rights, Präsentation der Ergebnisse der bisher größten Umfrage zu Hassverbrechen und Diskriminierung gegen LGBT-Personen, Wien 2013, online: http://fra.europa.eu/de/event/2013/prasentation-derergebnisse-der-bisher-grossten-umfrage-zu-hassverbrechen-und/publications, zuletzt geprüft am 02.03.17; vgl. U. Klocke (An
- 57 Claudia Krell / Kerstin Oldemeier, Cohung-out und dann ... ?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, München 2015.
- 58 Vgl. U. Klocke (Ar ______), S. 88.

- 59 Mark S. Friedman / Michael P. Marshal / Thomas E. Guadamuz / Chongyi Wie / Carolyn F. Wong / Elizabeth M. Saewyc / Ron Stall, A meta-analysis of disparities in childhood sexual abuse, parental physical abuse, and peer victimization among sexual minority and sexual nonminority individuals, in: American Journal of Public Health, 101 (2011) 8, S. 1481 1494.
- 60 Elise D. Berlan/Heather L. Corliss/Alison E. Field/Elizabeth Goodman/S. Bryn Austin, Sexual orientation and bullying among adolescents in the growing up today study, in: Journal of Adolescent Health, 46 (2010) 4, S. 366–371.
- 61 Vgl. FRA (Anm. 56).
- 62 Vgl. E. Berlan u. a. (Anm. 60).
- 63 Michael P. Marshal u. a., Suicidality and depression disparities between sexual minority and heterosexual youth: A meta-analytic review, in: Journal of adolescent health, 49 (2011) 2, S.115–123.
- 64 Travis Salway Hottes/Laura Bogaert/Anne E. Rhodes/David J. Brennan/Dionne Gesink, Lifetime prevalence of suicide attempts among sexual minority adults by study sampling strategies: a aystematic review and meta-analysis, in: American Journal of Public Health, 106 (2016) 5, S. 1–12.
- 65 Chad M. Burton/Michael P. Marshal/Deena J. Chisolm/Gina S. Sucato/Mark S. Friedman, Sexual minority-related victimization as a mediator of mental health disparities in sexual minority youth. A longitudinal analysis, in: Journal of Youth and Adolescence, 42 (2013) 3, S. 394–402.
- 66 Doris Weichselbaumer, Testing for discrimination against lesbians of different marital status: A field experiment, in: Industrial Relations: A Journal of Economy & Society, 54 (2015) 1, S. 131–161.
- 67 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung. Umfrage in Deutschland. Diskriminierungserfahrungen in Deutschland: Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung und einer Betroffenenbefragung, Berlin 2016, online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handout_Umfrage_Diskriminierung_in_Dtschl_2015.html, zuletzt geprüft am 02.04.17.
- 68 Dominic Frohn, Out im Office?! Sexuelle Identität, (Anti-)Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz. Alltagswelten Expertenwelten, o.O. 2007, online: http://www.dominicfrohn.de/downloads/Out-im-Office_SNW_2007.pdf, zuletzt geprüft am 11.10.16.
- 69 Gabriel Stängle, Zukunft Verantwortung Lernen: Kein Bildungsplan 2015 unter der Ideologie des Regenbogens, o. O. 2013, online: https://www.openpetition.de/petition/online/zukunft-verantwortung-lernen-kein-bildungsplan-2015-unter-der-ideologie-des-regenbogens, zuletzt geprüft am 26.03.17.
- 70 Markus Decker, Interview mit Bastian Hermisson, Trump bringt den extremen Narzissmus, in: Mitteldeutsche Zeitung online vom 27. Dezember 2016, online: http://www.mz-web.de/politik/interview-mit-bastian-hermisson--trump-bringt-denextremen-narzissmus--25374998, zuletzt geprüft am 07.03.17.
- 71 Vgl. V. Sigusch (Anm. 14).
- 72 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Großbeeren 2014, S. 6.
- 73 Martin Thiele, Die rechtliche Gleichstellung der Homo-Ehe als Politikum der Aner-

- kennung pluraler L(i)ebensweisen? Ein notwendiger Einwand, in: Soziologiemagazin 6 (2013) 2, S. 70-77.
- 74 Vgl. C. Preidel (Anm. 41).
- 75 Sabine Hark, Vor dem Gesetz. Kämpfe um die Homo-Ehe. BRD und USA, in: Freiburger Frauenstudien 6 (2000) 1, S. 81–98.
- 76 Vgl. S. Hark (Anm. 75); Christina Schenck, Einen neuen Kuchen backen, in: Ilona Bubeck (Hrsg.): Unser Stück vom Kuchen? Zehn Positionen gegen die Homoehe, Berlin 2000, S. 131–141; vgl. M. Thiele (Anm. 73).
- 77 Mit »polyamor« sind Beziehungen gemeint, in denen mehr als zwei Personen miteinander liiert sind, romantisch und/oder sexuell.
- 78 Vgl. C. Schenck (Anm. 76), S. 133.
- 79 Michael Warner, Fear of a queer planet, in: Social Text, (29) 1991, S.3-17; vgl. M. Thiele (Anm. 73).
- 80 Vgl. C. Schenck (Anm. 76); vgl. M. Thiele (Anm. 73).
- 81 Ein Vorurteil wird hier sozialpsychologisch definiert als eine (im Allgemeinen negative) Einstellung gegenüber einer Gruppe oder einer einzelnen Person wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Einstellung »voreilig« ist, wie der Begriff »Vorurteil« suggeriert, oder auf vorherigen Erfahrungen basiert.
- 82 Vgl. Steven L. Neuberg/Douglas T. Kenrick/Mark Schaller, Evolutionary social psychology, in: Susan T. Fiske/Daniel T. Gilbert/Gardner Lindzey (Hrsg.), Handbook of social psychology, New York 2010, S. 761–796.
- 83 Thomas F. Pettigrew/Linda Tropp, A meta-analytic test of intergroup contact theory, in: Journal of Personality and Social Psychology, 90 (2006) 5, S.751–783.
- 84 Sara J. Smith/Amber M. Axelton/Donald A. Saucier, The effects of contact on sexual prejudice. A meta-analysis, in: Sex Roles, (61) 2009, S. 178–191.
- 85 Bernard E. Whitley Jr., Gender-role variables and attitudes toward homosexuality, in: Sex Roles, (45) 2001, S.691–721. In dieser Metaanalyse wurden nur die Einstellungen zu Lesben und Schwulen, nicht aber zu Bisexuellen und Queers untersucht.
- 86 Bernard E. Whitley Jr., Religiosity and attitudes toward lesbians and gay men. A metaanalysis, in: International Journal for the Psychology of Religion, 19 (2009) 1, S. 21–38. Diese Metaanalyse hat vor allem US-amerikanische Studien mit Christ_innen zusammengefasst. Weitere Studien zeigen allerdings, dass der Zusammenhang auch in anderen Religionen gilt.
- 87 Vgl. U. Klocke u.a. (Anm. 54).
- 88 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 89 Gunnar Lemmer/Ulrich Wagner, Can we really reduce ethnic prejudice outside the lab? A meta-analysis of direct and indirect contact interventions, in: European Journal of Social Psychology, 45 (2015) 2, S.152–168.
- 90 Siehe dazu Queere Bildung Bundesverband der Bildungs- und Aufklärungsprojekte sowie Bildungsinitiativen im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, online: http://queere-bildung.de/, zuletzt geprüft am 26.03.17.
- 91 Vgl. T. F. Pettigrew (Anm. 83).
- 92 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 93 Sebastian E. Bartoş/Israel Berger/Peter Hegarty, Interventions to reduce sexual prejudice. A study-space analysis and meta-analytic review, in: Journal of Sex Research,

- 51 (2014) 4, S. 363-382. Eine Übersicht dafür geeigneter Medien finden Sie online: http://www.schule-der-vielfalt.de/projekte_medien.htm, zuletzt geprüft am 21.01.17.
- 94 Jeff Greenberg / Tom Pyszczynski, The effect of an overheard ethnic slur on evaluations of the target. How to spread a social disease, in: Journal of Experimental Social Psychology, 21 (1985) 1, S. 61-72; Gandalf Nicolas / Allison L. Skinner, »That's So Gay!« Priming the general negative usage of the word gay increases implicit anti-gay bias, in: Journal of Social Psychology, 152 (2012) 5, S. 654-658.
- 95 Mark L. Hatzenbuehler/Katherine M. Keyes, Inclusive anti-bullying policies and reduced risk of suicide attempts in lesbian and gay youth, in: Journal of adolescent health, 53 (2013) 1, S. 21-S. 26.
- 96 Vgl. U. Klocke (Anm. 52).
- 97 Uwe Sielert / Siegfried Keil (Hrsg.), Sexualpädagogische Materialien für die Jugendarbeit in Freizeit und Schule, Weinheim 1993.
- 98 Vgl. Katharina Debus, Collagen zu Geschlechterbildern, Berlin, o. I., online: http://www. vielfaltmachtschule.de/fileadmin/VMS/redakteure/Collagen_zu_Geschlechterbildern. pdf, zuletzt geprüft am 22.04.17. Die Bildungsinitiative QUEERFORMAT hat eine Liste mit empfehlenswerten Kinder- und Jugendmedien zusammengestellt, online: http://www.queerformat.de/kinder-und-jugend-hilfe/publikationen-und-materialien/, zuletzt geprüft am 23.01.17.
- 99 Vgl. socialnet GmbH, Grundlagentext Empowerment, in: empowement.de, online: http://www.empowerment.de/grundlagen/, zuletzt geprüft am 10.02.17.